

Corona-Soforthilfe muss beim Schuldner ankommen

Der Anspruch auf Corona-Soforthilfe ist unpfändbar. Dies hat das LG Köln mit Beschluss vom 23. April 2020 – [39 T 57/20](#) entschieden. Besitzt der Pfändungsschuldner einen Anspruch auf Gewährung einer Corona-Soforthilfe, so ist ihm dieser zur Vermeidung einer unangemessenen Härte in voller Höhe zu belassen (§ 765a ZPO).

von Dr. Helena Klinger

Existenzsicherung hat Vorrang

Verbraucherinnen und Verbraucher und allen voran Selbständige und Kleinunternehmer leiden unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise. Sozialleistungen sind grundsätzlich von der Pfändung ausgenommen. Wie steht es nun um Coronabedingte Zuwendungen, die gleichermaßen eine existenzsichernde Funktion haben? ¹

Pfändungsschutz auch für Corona-Soforthilfe

Das LG Köln hatte über die Pfändung eines Anspruchs auf Corona-Soforthilfe zu entscheiden. Der Pfändungsschuldner hatte auf sein Konto, das als Pfändungsschutzkonto i.S. des § 850k ZPO geführt wird, aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige“ und dem ergänzenden Landesprogramm „NRW-Soforthilfe 2020“ eine Soforthilfe in Höhe von 9.000,00 EUR am 2. April 2020 überwiesen erhalten. Der Pfändung seines Kontos lag ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 9. Juni 2017 zugrunde, welcher auf Honorarforderungen seines Steuerberaters aus den Jahren 2014 und 2015 basiert.

Der Schuldner beantragte die Freigabe der Corona-Soforthilfe, da er diese für seinen aktuellen Lebensunterhalt benötige. Das LG Köln legte dies als

¹ Wir haben bereits in einer Pressemitteilung vom 27.03.2020 auf aktuelle Rechtsunsicherheiten verwiesen (siehe [hier](#)).

Vollstreckungsschutzantrag i.S. des § 765a ZPO aus. Insbesondere verwies das Gericht darauf, dass ein Antrag auf Kontofreigabe nicht einschlägig sei, da die Corona-Soforthilfe nicht unter die in § 850k Abs. 4 ZPO genannten Beträge falle.

Der Vollstreckungsschutzantrag war erfolgreich. Das LG Köln begründete seine Entscheidung damit, dass eine Pfändung mit dem zugrundeliegenden Zweck der Corona-Soforthilfe unvereinbar wäre. Die Corona-Soforthilfe diene dazu, die wirtschaftliche Existenz des Begünstigten abzusichern und zur Überbrückung von pandemiebedingten Liquiditätsengpässen, nicht hingegen zur Befriedigung von Altschulden.

Krisenfeste Liquidität

Die Entscheidung des LG Köln ist zu begrüßen. Denn staatliche Hilfen können die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise nur abmildern, wenn diese Beträge bei den Betroffenen ankommen. Für eine krisenfeste Liquidität muss deshalb auch im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts Sorge getragen werden.

Ansprechpartner für die Medien:

Frau Dr. Helena Klinger Tel: 040 / 3096-9116, E-Mail: helena.klinger@iff-hamburg.de

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzliche Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de
